

Eing. 11. JULI 1963

Zl.: 519 Verf.- Aussch.

A N T R A G

der Abgeordneten RÖSCH, WONDRAK, GRAF, MONDL, CZIDLIK,
GERHARTL, WIESMAYR und JIROVETZ,

betreffend die Abänderung der nö. Landtagswahlordnung 1959.

Der § 81 Absatz 1 der Landtagswahlordnung 1959 schließt Parteien von der Mandatsverteilung im 2. Ermittlungsverfahren aus, wenn sie im 1. Ermittlungsverfahren nicht in einem der vier Wahlkreise des Landes die Wahlzahl und damit ein Mandat erreichen konnten. Dem im Artikel 95 B-VG verankerten Prinzip der Verhältniswahl, also der Berücksichtigung aller Parteien bei der Mandatsverteilung entsprechend ihrer verhältnismäßigen Stärke, wird damit nur unvollkommen entsprochen.

Eine Verbesserung dieses unbefriedigenden Zustandes, der dazu führen kann, daß ernst zu nehmende politische Gruppen im Landtag keine Vertretung finden, könnte nach der Meinung der unterfertigten Abgeordneten durch die Einführung einer Bestimmung erreicht werden, die besagt, daß Wählergruppen, die im 1. Ermittlungsverfahren in keinem Wahlkreis ein Mandat erreicht haben, im 2. Ermittlungsverfahren bei der Vergebung der Restmandate dennoch zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht weniger als 5 % aller abgegebenen Stimmen im Bereich des Landes auf sich vereinigen konnten.

Die unterfertigten Abgeordneten erinnern daran, daß bereits 1959 dem Landtag ein Antrag vorgelegt wurde, der die Landesregierung aufforderte, bei der damals notwendig gewordenen Novellierung der Landtagswahlordnung unter anderem auch für den Einbau einer 5 %-Klausel zu sorgen.

Der Antrag kam damals allerdings nicht zur Verhandlung.

Aus den dargelegten Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der beiliegende Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem das Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1959, LGBl.Nr. 273/1959 (Landtagswahlordnung 1959) abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.